

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1970	Nummer 96
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310 20315 203312	8. 6. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970	1078
632 20323	27. 5. 1970	RdErl. d. Finanzministers Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 und 75 RRO)	1081
7133	3. 6. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ordnungszahlen der Eichbehörden	1082

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
25. 6. 1970	RdErl. — Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen: Staatliche Anerkennung für Rettungstaten; Änderung der Zuständigkeiten	1082
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 53 v. 16. 6. 1970	1083
	Nr. 54 v. 19. 6. 1970	1083
	Nr. 55 v. 24. 6. 1970	1083
	Nr. 56 v. 26. 6. 1970	1084
	Nr. 57 v. 30. 6. 1970	1084

I.

20310
20315
203312

Anderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.02 — 1/70
v. 8. 6. 1970

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Mantel-tarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBl. NW. 20310) —, der Tarifvertrag betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959 — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 4. 1960 (SMBl. NW. 20315) — und der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 26. Mai 1964 — bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 5. 6. 1964 (SMBl. NW. 203312) — geändert und ergänzt werden, geben wir bekannt.

Anderungstarifvertrag Nr. 17 zum MTL II vom 21. April 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Anderung und Ergänzung des MTL II

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an:

1. In § 48 MTL II erhalten die Absätze 7 und 8 die folgende Fassung:

(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt:

nach vollendetem 18. Lebensjahr 16 Arbeitstage
nach vollendetem 30. Lebensjahr 20 Arbeitstage
nach vollendetem 40. Lebensjahr 24 Arbeitstage.
Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt der Erholungsurlaub 20 Arbeitstage.

(8) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach Absatz 7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des

Urlaubs nach Absatz 7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Tages, bleibt er unberücksichtigt.

2. Dem § 48 MTL II wird folgende Protokollnotiz angefügt:

Protokollnotiz zu Absatz 8 Unterabsatz 5:

Würde im Urlaubsjahr 1970 der Urlaub bei der Fünftagewoche nach Absatz 7 16 Arbeitstage betragen, wird ein Bruchteil eines Tages aufgerundet.

3. § 49 MTL II wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „sechs Werktagen“ durch die Worte „fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „drei Werktagen“ durch die Worte „drei Arbeitstagen“ ersetzt.

4. In Nr. 8 Abs. 1 SR 2 g MTL II werden die Worte „sechs Werktagen“ durch die Worte „fünf Arbeitstagen“ ersetzt.

5. Nr. 7 Buchst. a SR 2 k MTL II erhält die folgende Fassung:

a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub
1 1/3 Arbeitstage,
für den schwerbeschädigten Arbeiter 1 3/4 Arbeitstage,
für den noch nicht 18 Jahre alten Arbeiter
1 2/3 Arbeitstage
für jeden vollen Beschäftigungsmonat.

6. In Nr. 9 SR 2 l MTL II werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstagen“ ersetzt.

II. Vom 1. Juli 1970 an:

1. § 47 Abs. 1 MTL II wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 61 Satz 2 MTL II werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„§ 59 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

3. § 63 Abs. 1 MTL II erhält die folgende Fassung:
(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

4. § 66 Abs. 5 Satz 3 MTL II erhält die folgende Fassung:

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,

- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeiter ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
- h) Blindenhilfe nach § 67 Bundessozialhilfegesetz.

III. Vom 1. Januar 1971 an:

1. In § 48 Abs. 7 Satz 1 MTL II wird die Zahl „16“ durch die Zahl „17“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
2. Nr. 3 Abs. 1 SR 2 e MTL II erhält die folgende Fassung:
(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) kann bis zu durchschnittlich 44 Stunden in der Woche verlängert werden.
3. Nr. 4 Abs. 1 SR 2 e MTL II wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
4. Nr. 3 Abs. 1 SR 2 f MTL II erhält die folgende Fassung:
(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) kann bis zu durchschnittlich 44 Stunden in der Woche verlängert werden.
5. Nr. 4 Abs. 1 SR 2 f MTL II wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.
6. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k MTL II werden die Zahl „1¹/₃“ durch die Zahl „1⁵/₁₂“ und die Zahl „1³/₄“ durch die Zahl „1⁵/₆“ ersetzt.

IV. Vom 1. Januar 1972 an:

1. In § 48 Abs. 7 MTL II werden die Zahl „17“ durch die Zahl „18“, die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. In Nr. 7 Buchst. a SR 2 k MTL II werden die Zahl „1⁵/₁₂“ durch die Zahl 1¹/₂ und die Zahl „1⁵/₆“ durch die Zahl „1¹¹/₁₂“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung *)

*) Der Tarifvertrag betrifft nicht das Land Nordrhein-Westfalen. Er ist daher nicht bekanntgegeben worden.

§ 3

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959

Bei der Weiteranwendung des zum 30. Juni 1969 gekündigten Tarifvertrages betr. Zusatzurlaub bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten vom 17. Dezember 1959 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 6. Juni 1967 sind die nachstehenden Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „drei Werktagen“ durch die Worte „drei Arbeitstage“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstagen“, die Worte „24 Werktagen“ durch die Worte „20 Arbeitstage“, die Worte „vier Werktagen“ durch die Worte „vier Arbeitstagen“ und die Worte „30 Werktagen“ durch die Worte „25 Arbeitstage“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „12 Werktagen“ durch die Worte „zehn Arbeitstage“, jeweils die Worte „3 Werk-

tage“ durch die Worte „drei Arbeitstage“ und die Worte „27 Werktagen“ durch die Worte „23 Arbeitstage“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg auf Krankenstationen und in Laboratorien, die überwiegend mit infektiösem Material arbeiten und im Urlaubsjahr 1958 einen Mindesturlaub von 28 Werktagen erhalten haben, erhalten für die Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Mindesturlaub von 24 Arbeitstagen.

§ 4

Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964

§ 1 des Tarifvertrages betreffend Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 13. Mai 1968 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 an wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

(5) Hat der Arbeiter aus mehreren Arbeitsverhältnissen Anspruch auf Kinderzuschlag, stehen diese Ansprüche nur bis zum Erreichen des vollen Satzes des Kinderzuschlages zu. Bis zum Erreichen des vollen Satzes ist jeweils der Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis früher begründet worden ist, vor dem Arbeitgeber zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, zu dem das Arbeitsverhältnis später begründet worden ist.

2. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden, nicht angewendet. Dies gilt nicht für einen Arbeiter, der im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Bund, bei einem vom MTL II oder vom BMT-G II erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, wieder eingestellt worden ist oder wieder eingestellt wird.

Bonn, den 21. April 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

Der Tarifvertrag enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Der Urlaub der Arbeiter wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an nicht mehr wie bisher nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen bemessen.
2. Der Urlaub wird für alle Arbeiter, unter Ausnahme der Arbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom Urlaubsjahr 1970 an schrittweise in den Jahren 1970, 1971 und 1972 verlängert.
3. Vom 1. 1. 1971 an wird die Arbeitszeit des Haus- und Küchenpersonals in Kranken- und Fürsorgeanstalten (SR 2 e MTL II) und des Haus- und Küchenpersonals in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen (SR 2 f MTL II) grundsätzlich an die allgemeine Arbeitszeitregelung angepaßt. Die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 MTL II kann jedoch gemäß Nr. 3 Abs. 1 SR 2 e und Nr. 3 Abs. 1 SR 2 f noch auf bis zu durchschnittlich 44 Stunden in der Woche verlängert werden.

II. Zur Durchführung im einzelnen

Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen wird Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen

zum MTL II (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 — SMBl. NW. 20310) wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 31 erhalten die Buchstaben b) und c) die folgende Fassung:
 - b) Änderungen in der Höhe des Tabellenlohns, die während des Zeitraumes, für den Sterbegeld gewährt wird, aber erst nach dem Sterbetag des Arbeiters eingetreten wären, bleiben bei der Bemessung des Sterbegeldes unberücksichtigt. Änderungen des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, bei denen das maßgebende Ereignis im Sterbemonat nach dem Sterbetag eingetreten ist und die auf einer rückwirkenden Gewährung oder Erhöhung des Kinderzuschlags mit Beginn des Monats beruhen, sind dagegen noch zu berücksichtigen. Ob rückwirkende tarifliche Lohnerhöhungen bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen sind, ergibt sich jeweils aus den Tarifverträgen (Ausnahmen vom Geltungsbereich).
Der Kinderzuschlag wird nur noch für den Sterbetag und ggf. für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats, nicht dagegen für zwei weitere Monate gewährt.
 - c) Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß Sterbegeld auch an Hinterbliebene von Arbeitern gezahlt wird, deren Arbeitsverhältnis zum Land im Zeitpunkt des Todes wegen der Einberufung zum Wehrdienst geruht hat.
2. In Nummer 32 wird Buchstabe b) gestrichen.
3. Nummer 32 Buchst. c) wird Buchst. b) und erhält die folgende Fassung:
 - b) Die Baustellenzulage nach § 29 Abs. 4 gehört zu den Lohnbestandteilen, die nach Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Ich — der Finanzminister — bin auf Grund des § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1964 damit einverstanden, daß auch die Abgeltung für Rufbereitschaft und die Vergütung für Reisezeiten nach Nr. 13 Abs. 1 Buchst. a) SR 2 b, soweit die Reisezeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen, in die Bemessungsgrundlage für den Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b) einbezogen werden.
4. Nummer 32 Buchst. d) erhält die folgende Fassung:
Nach § 48 Abs. 7 wird der Erholungsurlaub vom 1. 1. 1970 an nicht mehr wie bisher nach Werktagen, sondern nach Arbeitstagen gewährt. In § 48 Abs. 8 ist der Begriff des Arbeitstages definiert. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder z. B., wenn er keinen Erholungsurlaub hätte, zu arbeiten hätte. Arbeitstage können somit auch Sonntage, Sonnabende und grundsätzlich auch gesetzliche Feiertage sein. Im allgemeinen ist der gesetzliche Feiertag kein Arbeitstag, außer auf Arbeitsplätzen, auf denen auch an gesetzlichen Feiertagen gearbeitet werden muß. Um die Arbeiter, die an Feiertagen arbeiten müssen, hinsichtlich der Urlaubsbemessung nicht schlechter zu stellen, bestimmt § 48 Abs. 8, daß die gesetzlichen Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, keine Arbeitstage sind, es sei denn, daß für sie ein Freizeitausgleich gewährt wird. Unter Freizeitausgleich im Sinne dieser Vorschrift ist nicht der Ausgleich nach § 15 Abs. 6 zu verstehen, weil es sich hierbei nicht um den Ausgleich für tatsächliche an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit handelt. Es handelt sich vielmehr um den Fall, daß der Dienstplan für die Arbeit an dem gesetzlichen Feiertag, der auf den Werktag fällt, einen anderen Kalendertag als arbeitsfreien Tag vorsieht. Dieser arbeitsfreie Kalendertag ist kein Arbeitstag im Sinne des § 48 Abs. 8 und somit ein Ausgleich dafür, daß der gesetzliche Feiertag Arbeitstag und Urlaubstag ist.

Beispiel:

Ein Arbeiter, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag verteilt ist, nimmt vom 27. 4. bis 8. 5. 1970 Urlaub. In diesen Urlaubsabschnitt fallen zwei gesetzliche Feiertage, der 1. Mai und der 7. Mai 1970. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- aa) Sieht der Dienstplan für diese Feiertage keine anderen Kalendertage als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage keine Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 8.
- bb) Sieht der Dienstplan jedoch als Ausgleich für die beiden Feiertage beispielsweise den 14. und den 15. Mai 1970 als arbeitsfreie Tage vor, sind beide Feiertage Urlaubstage im Sinne des § 48 Abs. 8.

Im Falle aa) hat der Arbeiter acht Urlaubstage, im Falle bb) zehn Urlaubstage verbraucht.

Die Urlaubstabelle in § 48 Abs. 7 ist auf den Normalfall, die Fünftagewoche, abgestellt und zwar ohne Rücksicht darauf, wie diese fünf Arbeitstage auf die Kalenderwoche verteilt sind. Für die Fälle, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, enthalten die Unterabsätze 2—4 besondere Regelungen.

Beispiel 1:

Ein 32jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 20 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten (Urlaubs- und Krankheitszeiten rechnen hierbei mit). Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 20 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48

Abs. 8 Unterabs. 5 um $\frac{20 \times 52}{250} = 4,16$ Tage, also

um vier Arbeitstage auf 24 Arbeitstage. Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 27jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 16 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche des Urlaubsjahres arbeiten. Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 16 Arbeitstagen erhöht sich unter Berücksichtigung der Aufrundungsvorschrift der Protokollnotiz zu § 48

Abs. 8 Unterabs. 5 um $\frac{16 \times 52}{250} = 3,328$ Tage, also

ebenfalls um vier Arbeitstage auf 20 Arbeitstage. Diese Aufrundungsvorschrift gilt nur für das Urlaubsjahr 1970 und nur für die Fälle, in denen der Urlaub bei der Fünftagewoche nach § 48 Abs. 7 zusätzlich eines etwaigen Zusatzurlaubs 16 Arbeitstage beträgt.

Beispiel 3:

Ein 45jähriger Arbeiter hat für das Urlaubsjahr 1970 nach § 48 Abs. 7 Anspruch auf 24 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Arbeiter hat dienstplanmäßig in drei aufeinander folgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Arbeiter ergeben sich gegenüber einem Arbeiter, der in der Fünftagewoche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch von 24 Arbeitstagen verkürzt sich daher unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 8 Unter-

abs. 5 um $\frac{24 \times 13}{250} = 1,248$ Tage, also um einen

Arbeitstag auf 23 Arbeitstage.

In Absatz 8 Unterabs. 4 sind die Sonderfälle geregelt, in denen sich die von der Fünftagewoche

abweichende Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend ändert. Geregelt sind dagegen nicht die Fälle, in denen z. B. im Rahmen einer Schichtfolge die Zahl der Arbeitstage je Kalenderwoche wechselt. Diese Fälle werden von den Unterabsätzen 2 und 3 erfaßt.

Beispiel 1:

Ein 35jähriger Arbeiter arbeitet in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 5. 1970 an sechs Tagen in der Woche, vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 an fünf Tagen in der Woche. Nimmt der Arbeiter seinen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1970 in der Zeit bis zum 31. 5. 1970, hat er Anspruch auf $20 + 4 \left(\frac{20 \times 52}{250} = 4,16 \right) = 24$ Tage Erholungsurlaub.

Nimmt er dagegen seinen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970, also in der Zeit seiner Beschäftigung in der Fünftagewoche, hat er Anspruch auf 20 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bei der Urlaubsgewährung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, d. h., bei der Urlaubsgewährung in der Zeit bis zum 31. 5. 1970 zählen sechs Tage in der Woche als Urlaubstage, bei der Urlaubsgewährung in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 zählen fünf Tage in der Woche als Urlaubstage.

Beispiel 2:

Nimmt derselbe Arbeiter einen Teil seines Jahresurlaubs in der Zeit bis zum 31. 5. 1970 und den anderen Teil in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) Der Arbeiter nimmt vom 7. 4. bis 19. 4. 1970 Erholungsurlaub. Sein Urlaubsanspruch bei Beschäftigung in der Sechstagewoche beträgt 24 Arbeitstage (vgl. Beispiel 1). Davon werden also gewährt elf Arbeitstage oder $11/24$ des Jahresurlaubs.
- b) Der Resturlaub wird in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 12. 1970 genommen. Der gesamte Urlaubsanspruch des Arbeiters würde bei Beschäftigung in der Fünftagewoche 20 Arbeitstage betragen. Davon sind bereits $11/24$ gewährt worden, so daß noch ein Resturlaub von $20 \times 13/24 = 10,8$ Arbeitstagen verbleibt, die gemeinüblich auf elf Arbeitstage aufzurunden sind.

5. Nummer 32 Buchst. e) erhält die folgende Fassung:

- e) Beschäftigungsmonat nach Absatz 10 ist nicht allgemein der Kalendermonat. Bei der Berechnung der Zahl der vollen Beschäftigungsmonate ist vom rechtlichen Beginn des Arbeitsverhältnisses auszugehen.

6. Nummer 33 erhält die folgende Fassung:

33. Zu § 49

- a) Die Vorschriften über den Erholungsurlaub in § 48 gelten allgemein auch für den Zusatzurlaub. Bei der Anwendung des § 48 Abs. 10 sind der Erholungsurlaub und der Zusatzurlaub zusammenzurechnen.
- b) Nach § 49 Abs. 3 erhalten Schwerbeschädigte einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Schwerbeschädigte im Sinne dieser Vorschrift sind die Arbeiter, die Schwerbeschädigtengesetz im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1243) sind. Nach § 2 Abs. 1 Schwerbeschädigtengesetz erhalten den Zusatzurlaub auch die Arbeiter, die den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, wenn sie nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

sind wir damit einverstanden, daß der Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen auch den Arbeitern gewährt wird, die zwar in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert gemindert sind, eine Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten gemäß § 2 Schwerbeschädigtengesetz für sich jedoch nicht erreichen können.

7. Nummer 41 Buchst. a) erhält die folgende Fassung:

- a) Auf das Übergangsgeld besteht ein Rechtsanspruch.

8. Nummer 42 Buchst. b) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

Nach § 66 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Renten aus der Höhrversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeiter ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet hat. Zu den Versorgungsbezügen gehören insbesondere auch Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

III. In Nummer 2 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 26. Mai 1964 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 5. 6. 1964 — SMBl. NW. 203312) werden die Worte „§ 1 Abs. 8 verhindert“ ersetzt durch die Worte „§ 1 Abs. 9 verhindert“.

— MBl. NW. 1970 S. 1078.

632
20323

Lebensbescheinigung und Erklärung über die persönlichen Verhältnisse (§§ 74 und 75 RRO)

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 5. 1970 —
I D 3 Tgb.Nr. 1321/70

- 1 Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird auf die Ausstellung der amtlichen Lebensbescheinigung für die nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) Versorgungsberechtigten verzichtet, wenn die Versorgungsberechtigten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin haben.
- 2 Zur Sicherung gegen unberechtigte Auszahlungen von Versorgungsbezügen ist wegen des Fortfalls der amtlichen Lebensbescheinigung folgendes zu beachten:
 - 2.1 Anstelle der amtlichen Lebensbescheinigung hat jeder Versorgungsberechtigte, sein Vormund oder Pfleger eine Eigenerklärung abzugeben. Dies geschieht, indem er in der ihm übersandten Jahreserklärung versichert, die Unterschrift oder das Handzeichen selbst geleistet zu haben.
 - 2.2 Ist die Lohnsteuerkarte für das neue Jahr bis spätestens 31. Januar schuldhaft nicht vorgelegt worden, so ist die nach § 37 Abs. 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung erhöhte Lohnsteuer rückwirkend ab Januar einzubehalten.
 - 2.3 Den Anzeigen der Beschäftigungsstellen gemäß § 174 Abs. 1 LBG kommt wegen der damit verbundenen Kontrollmöglichkeiten besondere Bedeutung zu.
- 3 Mit Rücksicht auf die dem Versorgungsberechtigten obliegende Anzeigepflicht nach § 174 Abs. 2 LBG enthält die Jahreserklärung neben der Erklärung nach Nummer 2.1 auch Fragen nach den für die Auszahlung und die Höhe der Versorgungsbezüge maßgeblichen persönlichen Umständen, die jedoch nur zu beantworten sind, wenn der Versorgungsberechtigte solche Umstände anzuzeigen hat.

- 4 Die Jahreserklärung ist in Abständen von 2 Jahren zum 30. April, erstmals zum 30. April 1971 für die Jahre 1969 und 1970, einzufordern. Versorgungsbezüge dürfen nach § 45 RKO solange nicht weitergezahlt werden, wie die Jahreserklärung nach dem genannten Zeitpunkt nicht vorliegt.
- 5 Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes einschließlich West-Berlin sowie für Empfänger von laufenden Unterstützungen kann auf die Ausstellung der amtlich beglaubigten Lebensbescheinigung nicht verzichtet werden.
- An diesen Personenkreis dürfen daher für das neue Jahr grundsätzlich Versorgungsbezüge oder laufende Unterstützungen nur ausgezahlt werden, wenn die amtliche Lebensbescheinigung für das ablaufende Jahr bis spätestens 30. November vorliegt.
- 6 Mein RdErl. v. 11. 10. 1961 (SMBL. NW. 632) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 1081.

2. Die Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen haben nachstehende Ordnungszahlen zu verwenden:

Eichamt	Ordnungszahl
Köln	1
Aachen	2
Düsseldorf	3
Duisburg	4
Krefeld	5
Bielefeld	6
Dortmund	7
Hagen	8
Münster	9
Neheim-Hüsten	10
Paderborn	11
Recklinghausen	12

3. Der RdErl. v. 25. 10. 1966 (SMBL. NW. 7133) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 1082.

II.

Innenminister

Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen Staatliche Anerkennung für Rettungstaten Anderung der Zuständigkeiten

RdErl. d. Innenministers v. 25. 6. 1970 —
I C 4 / 17—66.110/72.10

Ab 1. Juli 1970 geht die Bearbeitung von Rettungstaten und von Ehrungen bei Ehe- und Altersjubiläen auf den Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — über.

An der bisherigen Zuständigkeit der Regierungspräsidenten ändert sich nichts.

Ich bitte, ab sofort alle Anträge auf Ehrung von Alters- und Ehejubilären sowie auf staatliche Anerkennung von Rettungstaten unmittelbar dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vorzulegen.

— MBL. NW. 1970 S. 1082.

7133

Ordnungszahlen der Eichbehörden

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 3. 6. 1970 — III/A 5 — 50—35—38/70

1. Nach § 1 der Verordnung über die Ordnungszahlen der Eichaufsichtsbehörden v. 27. November 1956 (BANz. Nr. 236) führt die Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen in Köln die Ordnungszahl 11.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 53 v. 16. 6. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.) soweit es den Landkreis Bonn betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	404
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Stadt Beuel betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	404
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Stadt Bad Godesberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	404
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinden Duisdorf, Lengsdorf und Witterschlick betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	404
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Oberkassel betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	405
1001	24. 4. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10. Juni 1969 (GV. NW. S. 236 ff.), soweit es die Gemeinde Wahlscheid betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	405
223	26. 5. 1970	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und des Protokolls vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission	405
	12. 3. 1970	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1970	406

— MBl. NW. 1970 S. 1083.

Nr. 54 v. 19. 6. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	26. 5. 1970	Erste Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	410

— MBl. NW. 1970 S. 1083.

Nr. 55 v. 24. 6. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2061	11. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Benutzung von privaten Schießstandanlagen für Schußwaffen	428
7111	4. 6. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung	428
97	5. 6. 1970	Verordnung NW PR Nr. 2/70 über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen . .	428

— MBl. NW. 1970 S. 1083.

Nr. 56 v. 26. 6. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2122	16. 6. 1970	Gesetz über die Gutachterstellen bei den Ärztekammern	434
2170	16. 6. 1970	Landesblindengeldgesetz	435
45	16. 6. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Zehnten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	437
610	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	437
611	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	437
7834	16. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes	437

— MBl. NW. 1970 S. 1084.

Nr. 57 v. 30. 6. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	16. 6. 1970	Siebtes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Siebtes Besoldungsänderungsgesetz — 7. LBesÄndG —)	442

— MBl. NW. 1970 S. 1084.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.